



Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2026

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Dezernat 7 - Zentrale Services
Innere Dienste**

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

25.03.2026

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für die Sparteingangsprüfung

Vom 06. März 2026

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

Dauer des Aushangs: vom 25.03.2026 bis 13.04.2026

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/>
zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für die Sporteingangsprüfung

Vom 06. März 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), i.V. mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Stuttgart am 10. Dezember 2025 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) am 06. März 2026 zugestimmt (Az. 7611.51).

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Universität Stuttgart erhebt für die Teilnahme an der Sporteingangsprüfung nach der „Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport“ in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Sporteingangsprüfung, insbesondere Organisation der Prüfung, Einladungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Leistungskarten u.ä., ein.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt 60,- Euro pro Teilnehmer(in) und Prüfungsjahr. Sie schließt einen evtl. erforderlichen Wiederholungs- oder Nachtermin desselben Jahres ein.
- (2) Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Sporteingangsprüfung fällig. Sie ist vor der Teilnahme an der Sporteingangsprüfung zu entrichten. Die Universität informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Zahlungsmodalitäten.
- (3) Teilzahlung und Stundung sind ausgeschlossen.
- (4) Eine vollständige oder anteilige Erstattung ist bei einem Rücktritt oder Abbruch der Prüfung ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Universität Stuttgart für die Sporteingangsprüfung vom 30. April 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2016) außer Kraft. Sie gilt erstmals für die Sporteingangsprüfung zum Wintersemester 2026/27.

Stuttgart, den 06. März 2026

Prof. Dr.-Ing. Dr. Peter Middendorf
(Rektor)